

Umwandlungsrecht

Teil 1: Grundlagen,
Beteiligungsfähige Rechtsträger

Umwandlungsrecht

- Zwei Ausgangsfälle:
 - a) Tim ist Einzelkaufmann und möchte sein Unternehmen zukünftig in der Rechtsform der GmbH betreiben. Möglichkeiten?
 - b) Tim und Marco betreiben jeweils ein Unternehmen in der Rechtsform der GmbH. Sie beschließen bei einer Flasche Wein, „die Läden zusammenzuschmeißen“. Am Ende soll eine GmbH stehen, die beide Unternehmen betreibt. Möglichkeiten?

Umwandlungsrecht

- Möglichkeit 1: Einzelübertragung
 - Tim (Fall a) gründet eine GmbH und bringt sein bisheriges Unternehmen als Sacheinlage ein
 - Tim und Marco (Fall b) gründen gemeinsam eine GmbH und bringen beide Unternehmen als Sacheinlage ein
- Schuldrechtlich: Sacheinlagevereinbarung, § 5 IV GmbHG)
- Sachenrechtlich?

Umwandlungsrecht

- Sachenrechtlicher Vollzug problematisch
 - Unternehmen als Ganzes keine Sache iSd §§ 90 ff. BGB
 - Gesamtheit von Sachen (beweglich und unbeweglich), Forderungen und Vertragsbeziehungen
 - Übertragung nach den jeweils dafür geltenden Vorschriften erforderlich
 - Soweit bisheriger Inhaber Schuldner, befreiende Übernahme (Schuldübernahme, Vertragsübernahme) nur mit Zustimmung des Gläubigers, §§ 414 f.
- Vollzugsaufwand wächst mit der Größe des Unternehmens
- Bedürfnis nach Vollzug uno actu

Umwandlungsrecht

- Dieses Bedürfnis befriedigt das Umwandlungsrecht
- Geregelt im UmwG von 1994
 - Rechtsformübergreifende Regelung (§ 3)
 - Verschiedene Formen der Umwandlung (§ 1)
 - Neutrale Formulierung:
 - „Rechtsträger“, Anteilshaber“
- Verschmelzung übernimmt Funktion des AT
 - Siehe §§ 2-35
 - Hinten wird verweisen (vgl. § 125, § 177 II)

Gliederung

- Gliederung des Gesetzes in Bücher:
 - Verschmelzung, §§ 1 – 122
 - Spaltung, §§ 123 – 173
 - Vermögensübertragung, §§ 174 – 189
 - Formwechsel, § 190 – 304.

Grundstrukturen

- Strukturprinzipien:
- Kennzeichnend für
 - Verschmelzung
 - Spaltung
 - Vermögensübertragung
- ist die **Gesamtrechtsnachfolge**:
 - Vermögen geht sachenrechtlich als Ganzes über
 - Einzelübertragung wird vermieden, vgl. § 2
 - Strukturell dem Erbfall im BGB vergleichbar
- Anders nur beim Formwechsel
 - Rechtsform ändert sich, Vermögenszuordnung bleibt gleich
 - Identität des Rechtsträgers
 - auch zwischen PersG und KapG!

Grundstrukturen

- Zweites Grundprinzip: Bargeldlosigkeit
- Oder anders formuliert: **Anteilsgewährung**; § 2 UmwG
 - Gegenleistung besteht in der Gewährung von Anteilen/Mitgliedschaften an neuen Rechtsträger
 - Grds. also **nicht in Geld**
- Im Fall a) wird Tim also Alleingesellschafter der neuen GmbH
- Im Fall b) muss ein Umtauschverhältnis festgelegt werden (§ 5 I 3).
 - Danach bemisst sich die zukünftige Beteiligung von Tim und Marco.
 - Die Mehrheit wird bei dem liegen, dessen eingebrachtes Unternehmen wertvoller war.

Verschmelzung

- Zur Neugründung oder zur Aufnahme
- Beteiligungsfähige Rechtsträger nach § 3
 - Nicht: GbR
 - Problemfall: UG -> Sacheinlageverbot
- Auch gemischt möglich, auch mehr als zwei
 - Problem: Auflösung
 - Problem: Überschuldung
 - (zT noch) Problem: Sitz im Ausland (§ 1)
 - Siehe § 122a, Problem sind die dort nicht geregelten Fälle:
 - Verschmelzung von Personengesellschaften
 - Grenzüberschreitende Spaltung
 - Grds. möglich gem. Rspr. des EuGH
 - Problem: Konkreter Vollzug ohne wirkliche Regelung, Normenmangel